

Satzung
über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und
Ausschüsse des Amtes Döbern-Land
(Aufwandsentschädigungssatzung)

beschlossen. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bezeichnung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Begriffsbestimmung und Grundsätze

- (1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Amtes Döbern-Land für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion angehalten sind. Hierzu gehören insbesondere die Fahrtkosten, die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr, Kosten an Zeitungen, Fachliteratur, Schreibmitteln, Telekommunikationskosten und dergleichen. **Aufwandsentschädigungen sind keine Arbeitszeitvergütung.**
- (2) Verdienstausfall und Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen gehören nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung einer Aufwandsentschädigung abgegolten sind.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschalbeträge und gleichzeitig als Sitzungsgelder nach Maßgabe dieser Aufwandsentschädigungssatzung gewährt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **430,00 €.**
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **110,00 €.**
- (3) Eine gleichzeitige Gewährung der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nicht. Es wird grundsätzlich nur der jeweils höchste Entschädigungsbetrag gewährt.
- (4) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (5) Dem stellvertretenden Vorsitzenden des Amtsausschusses wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden im Rahmen einer abgestimmten Verhinderungsververtretung die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat währt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (6) Ist die Funktion des Vorsitzenden des Amtsausschusses nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die Aufwandsentschädigung in voller Höhe.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses gezahlt. Ausschussmitglieder der Fachausschüsse und Mitglieder von durch den Amtsausschuss beschlossenen Arbeitsgruppen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Amtsausschusses, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung (Amtsausschuss, Fachausschuss- und Arbeitsgruppensitzung) ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €**.
- (3) Sofern Sachkundige Einwohner gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf berufen wurden, erhalten diese für jede Sitzung des Ausschusses an dem sie als beratendes Mitglied teilnehmen ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €**.
- (4) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und Arbeitsgruppen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, sofern sie nicht bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten.
- (5) Für mehrere Sitzungen des gleichen Gremiums am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Der entgangene Arbeitsverdienst wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 5 Dienstreisen und Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen können Amtsausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges ist eine Entschädigung bis zum steuerlich anzuerkennenden Kilometersatz zulässig.
- (2) Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom Amtsausschuss genehmigt wurden.
- (3) Fahrtkosten zur Erledigung von Dienstgeschäften einschließlich der Teilnahme an Sitzungen der Gremien des Amtsausschusses sowie deren Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die nach dieser Satzung gewährten monatlichen Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Monatsende gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, er entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach der Wiederwahl kann für einen Kalendermonat die jeweilige Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt werden.
- (3) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Das zu gewährende Sitzungsgeld wird jeweils quartalsweise ausgezahlt.

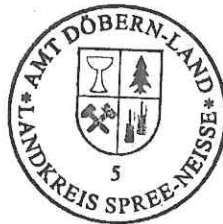
§ 7

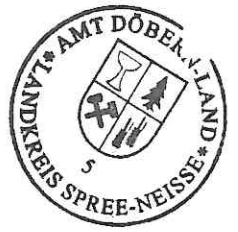
Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 08.08.2016 außer Kraft.

Döbern, den 02.06.2020


Anja Redlow
Amtsdirektorin





Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Amtsausschuss des Amtes Döbern-Land in ihrer Sitzung am 25.05.2020 beschlossene Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Amtes Döbern-Land (Aufwandsentschädigungssatzung) im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nr. 10/2020 vom 12.06.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 02.06.2020



Anja Redlow
Amtdirektorin

